

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Heizomat Gerätebau- Energiesysteme GmbH

1. Geltung

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsgegenstand, wenn diese abweichenden Geschäftsbedingungen schriftlich von uns anerkannt und bestätigt werden. Im Übrigen verpflichten uns abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern nicht; einer Einbeziehung in ein Vertragsverhältnis wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote/ Auftragsannahme

- 2.1 Die Angebote von Heizomat sind freibleibend.
- 2.2 Ein an Heizomat erteilter Auftrag gilt erst mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Heizomat Gunzenhausen, mit der von Heizomat Gunzenhausen vergebenen Auftragsnummer, als angenommen.
- 2.3 Der Käufer/Besteller bleibt an seinen Auftrag bis zur Antwort durch Heizomat gebunden. Erhält er binnen angemessener Frist keine Auftragsbestätigung, kann er diese unter Nachfristsetzung von 14 Tagen bei sonstigem Rücktritt von seinem Auftrag anfordern.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transportversicherung, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Bei Verträgen über Warenlieferungen und sonstige Leistungen, d. h. Einbau- und Reparaturarbeiten mit Nichtkaufleuten sind wir 4 Monate an die mit dem Käufer/Besteller schriftlich vereinbarten Preise ab Vertragsabschluss gebunden. Ist vorgesehen, dass die Lieferung oder die Leistungen in 4 Monaten nach Vertragsabschluss noch nicht abgeschlossen sind, wird bei Änderung der damals maßgeblichen Verhältnisse die jeweils gültige Preisliste anwendbar: Bei Preiserhöhungen nur dann, wenn sie im Verhältnis zu den Veränderungen angemessen sind.

4. Liefer-/Leistungszeit und Gefahrenübergang

- 4.1 Die von uns genannten Liefer- und Montagefristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Feuer, Streik, Betriebsstörungen bei Vorlieferanten oder bei uns, etc.) sowie unvorhersehbare behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung, bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht der Erbringung von Teillieferungen wird ausdrücklich zugestanden. Solche Ereignisse begründen Mangels Verschulden keinen Verzug.
- 4.3 Sofern die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist unser Vertragspartner berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung von weiteren drei Wochen, hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits bis dahin erbrachte Teilleistung ist zu vergüten.
- 4.4 Die Gefahr der Sache geht auf den Käufer/Besteller mit Absendung der Ware ab Werk bzw. ab Lager über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers/Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer/Besteller über. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers. Versandvorschriften sind mit der Bestellung aufzugeben. Für Transportschäden wird nicht gehaftet.

5. Mitwirkungspflicht des Käufers/Bestellers

- 5.1 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen, bauseitigen Voraussetzungen für die Installation der von uns zu erbringenden Leistung (Anlage) vor dem von uns mitgeteilten Montagezeitpunkt auf seine Kosten zu schaffen. Kommt der Käufer/Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die von uns genannten Liefer-/Leistungs-/Montage- und Fertigstellungs-/Inbetriebnahmetermine hinfällig.
- 5.2 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten, Maschinen bzw. Hilfsmittel an der Montagestelle bereitzustellen, um ein ordnungsgemäßes Abblenden der gelieferten Anlage zu gewährleisten. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Anfahrt an der Montagestelle mit LKW, Kranwagen, etc. auf seine Kosten sicherzustellen. Der Käufer/Besteller stellt auf seine Kosten Montagestrom auf der Baustelle bei. Das Gleiche gilt für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung, die bauseits zu stellen ist.
- 5.3 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, dass im Falle eines Zusammenwirkens oder bedingt durch die Abhängigkeit von vorhandenen Aggregaten und durch uns neu zu installierende Aggregate gewährleistet ist, dass die Kompatibilität zwischen vorhandener Anlage und neue, durch uns gelieferte Anlagen und Aggregate technisch bedenkenlos ist. Treten Fehler, Mängel oder Schäden auf, die darauf zurückzuführen sind, dass die vorhandenen, käufer/bestellerseits bereitgestellten Anlagen und Aggregate nicht mit Anlagen und Aggregaten, die wir zu liefern und zu montieren hatten, kompatibel sind, ist eine Haftung durch uns ausgeschlossen.
- 5.4 Im Rahmen der Mitwirkungspflichten ist der Käufer/Besteller vorleistungspflichtig für die Stellung geeigneter und unbelasteter Arbeitsbedingungen der Monteure der Firma Heizomat. Hierunter fallen insbesondere Bunkerentleerungen, Entsorgung von Spänen und anderen Materialien sowie die Ersatzbestückung von Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffen einschließlich Spänen, die zuvor im Rahmen von Arbeiten, die wir an der Anlage des Käufers/Bestellers durchführen mussten, auf Kosten des Käufers/Bestellers entfernt worden sind.

6. Mängelrügen/Gewährleistung

- 6.1 Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sind ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb einer Kalenderwoche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Ist der Käufer/Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens oder ein Kaufmann, bei dem der Auftragsgegenstand zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, gilt dies wegen jedes erkennbaren Mangels und dessen Beanstandung wegen unvollständiger oder falscher Lieferung. Ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Für Lieferung und Einbau von Heizungsanlagen gelten im Besonderen noch das jeweilige Beiblatt zum Lieferschein sowie der Inspektions- und Übergabebericht. Der Käufer/Besteller erkennt mit seiner Unterschriftsleistung auf dem Beiblatt sowie Inspektions- und Übergabebericht die Mängelfreiheit und auftrags- und planmäßige Ausführung der Heizanlage einschließlich Schaltschrank und Nebengewerke zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung an.
- 6.1.1 Auch nicht erkannte Mängel sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme schriftlich zu rügen.
- 6.2 Die Gewährleistung für unsere Waren und Leistungen beträgt ein Jahr, wenn es sich bei dem Käufer/Besteller nicht um einen Verbraucher handelt (gleichzusetzen ist eine gewerbemäßige Nutzung). Für Endverbraucher gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, wenn es sich bei dem Käufer/Besteller um einen Endverbraucher handelt. Wenn es sich bei dem Käufer/Besteller nicht um einen Endverbraucher handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Sachen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
- 6.2.1 Eine Bezugnahme auf technische Normen stellt keine Zusicherung dar.
- 6.2.2 Erst wenn die Mängelbeseitigung auch nach mehrmaliger Nachbesserung endgültig gescheitert ist, kann der Käufer/Besteller Herabsetzung oder Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- 6.2.3 Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 6.2.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:
- Bei natürlicher Abnutzung (Verschleiß)
 - Wenn der Liefergegenstand derart verändert wurde, dass sich die Ursache des Mangels nicht mehr erkennen lässt oder wenn der Käufer/Besteller nach Einbau und Reparaturen an mangelhaften Teilen selbst Nachbesserungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, oder wenn der Käufer/Besteller die für den Liefergegenstand geltenden Wartungs- und Bedienungsvor-

- schriften missachtet und der Mangel deshalb entstanden ist.
- c) Bei Schäden durch klimatische Einwirkungen.
- 6.2.5 Die Gewährleistung ist weiterhin davon abhängig, dass die gelieferte Ware (z.B. Anlage, etc.) ordnungsgemäß gewartet und bedient worden ist.
- 6.2.6 Bei Verwendung ungeeigneter Heiz- oder Zerkleinerungsmaterialien für jede Form von Hackmaschinen, d. h. beispielsweise der Einbringung insbesondere metallischer Fremdkörper entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Dies gilt auch, wenn Ursache der Störung oder des Mangels ist, dass ungeeignetes Brennmaterial zu einer übermäßigen Verschmutzung der Heizanlage geführt hat.

- 6.3 Im Falle der Gewährleistung müssen, falls nicht anders vereinbart, mobile Geräte (z. B. Holzhackmaschinen) zur Nachbesserung ins Heizomat Werk gebracht werden.

7. Informationspflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- 7.1 Soweit Sie als Verbraucher mit uns gegenständig über das Internet einen Vertrag geschlossen haben, können Sie die Online-Streitbeilegung wie folgt aufrufen: Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.
- 7.2 Aufgrund des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nicht teilnehmen.

8. Haftung der Firma Heizomat

- 8.1 Die Firma Heizomat haftet, unbeschadet des Abschnitts 6 für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder soweit sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen der Firma Heizomat gegenüber Käufer/Besteller wird, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Vorlieferanten sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen, einschließlich Montage erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer/Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unseren Käufern/Bestellern bezeichnete Warenlieferung bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum ggf. als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die vorbehaltlose Einlösung als Tilgung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Käufer/Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
- 9.2 Bei Zugriffen Dritter auf unser (Mit-)Eigentum, wird der Käufer/Besteller auf unser Eigentumsrecht hinweisen und uns unverzüglich schriftlich von diesem Zugriff benachrichtigen. Dies gilt insbesondere bei Pfändungen, Sicherungsübereignung, Hypothekenhaftung etc. pp. Kosten und Schäden trägt der Käufer/Besteller.
- 9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware (z.B. Anlage, etc.) auf Kosten des Käufers/Bestellers zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers/Bestellers gegen Dritte zu verlangen.
- 9.4 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, solange unser Eigentum an der gelieferten Ware (z.B. Anlage, etc.) besteht, diese gegen Verlust, Wertminderung, Beschädigung, Diebstahl und Transportgefahr zu versichern. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Schadensfällen sind zahlungshalber an uns abzutreten. Unser (Mit-) Eigentum setzt sich auch im Falle der Veräußerung durch den Käufer/Besteller im Verhältnis zum Käufer/Übernehmer fort.
- 9.5 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar, soweit nicht anders auf unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung aufgeführt. Bei Zielüberschreitung sind die banküblichen Zinsen und Spesen in voller Höhe zu tragen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Heizomat Gunzenhausen.
- 10.2 Kommt der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, insbesondere für den Fall, dass ein erfüllungshalber übergebener Scheck nicht eingelöst wird oder stellt der Käufer/Besteller seine Zahlungen ein oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, in diesen Fällen eine Vorauszahlung oder Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) zu verlangen.
- 10.3 Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftigen festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Bei Kaufleuten kann in diesen Fällen auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.
- 10.4 Der Skontoabzug kann nur im Wege einer Einzelabrede gemäß Ziffer 10.1 wirksam vereinbart werden. Ein Skontoabzug durch den Käufer/Besteller ist nur möglich, wenn keine sonstigen fälligen Forderungen gegen ihn bestehen.
- 10.5 Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen geltend gemacht werden. Diese liegen gegenüber Endverbrauchern bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, gegenüber Unternehmen und Kaufleuten bei 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Firma Heizomat ist berechtigt aus anderem Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen.

11. Konstruktionsänderungen

- 11.1 Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sofern dies den technischen Anforderungen entspricht. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

- 12.1 Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für Gunzenhausen zuständige Zivilgericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer/Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Lieferungen aus Verträgen ist Gunzenhausen.
- 12.3 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13. Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.